

Allgemeine Geschäftsbedingungen der mfe. für Künstler/Subunternehmer

der mfe. eventdirector, vertreten durch die Geschäftsführer Frau Michaela Freier und Herrn Samuel Zach, Hertzstraße 22, 13158 Berlin (nachfolgend „mfe.“ genannt).

Telefon: +49-(0)30-4989 76 728 Fax: +49-(0)30-4989 76 729

E-Mail: buchhaltung@mfe-berlin.com

1. Präambel, Geltungsbereich

1.1 mfe. ist eine Produktions-Agentur, die Veranstaltungen, Events, Ausstellungen, Kongresse und Bühnenshows (nachfolgend insgesamt als „Projekte“ bezeichnet) für Kunden konzeptioniert, plant, künstlerisch ausgestaltet und durchführt. mfe. ist nicht Veranstalter der Projekte. Der Vertragspartner von mfe. unterstützt als Künstler bzw. Subunternehmer (nachfolgend als „Subunternehmer“ bezeichnet) mfe. bei der Realisierung des Projekts in dem vertragsgegenständlichen Umfang.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Willenserklärungen, Verträge und rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen der mfe. mit ihren Subunternehmern. Gegenbestätigungen des Subunternehmers unter Hinweis auf seine eigenen Geschäfts- und/oder Einkaufsbedingungen wird widersprochen. Sie werden nicht Bestandteil der Vereinbarungen, es sei denn, sie wurden durch mfe. schriftlich bestätigt.

2. Vertragsgegenstand, Leistungen und Pflichten

2.1 mfe. beauftragt den Subunternehmer mit der Erbringung von kreativen und anderen Teilleistungen im Rahmen des von mfe. als Produktions-Agentur geplanten und durchgeführten Projekts, wie etwa Erstellung von Grafikdesigns, Texten, Videos, Musik Plänen, Bühnenbilder oder dem Auftritt von Künstlern im Rahmen von Shows sowie Herstellung und Zubereitung von Cateringleistungen.

Der Subunternehmer ist zur Erbringung der Leistungen nach Maßgabe des zwischen den Parteien gesondert festgelegten schriftlichen Briefings, des von mfe. vorgelegten Konzepts, des function sheets und der Leistungsbeschreibung einschließlich Zeit- und Kostenplans (nachfolgend als „Projektunterlagen“ bezeichnet) verpflichtet.

2.2 Der Subunternehmer erstellt sein Angebot und erbringt seine vertraglich geschuldeten Leistungen nach Maßgabe des folgenden Ablaufs:

mfe. legt dem Subunternehmer die Projektunterlagen vor. Der Subunternehmer entwickelt daraufhin seine geplanten Leistungen und macht mfe. gemäß dem vereinbarten Zeitplan die Arbeitsergebnisse bzw. entsprechende Muster (insbesondere Texte, Dispositionen, Pläne für bauliche Gestaltungen, Speise- und Getränkezusammenstellungen, Entwürfe bei Grafikdesign, Stoffproben, Farbmuster, Musikproben etc.) zugänglich.

Nach der Entwicklung der Arbeitsergebnisse bzw. Muster erstellt der Subunternehmer ein Angebot an mfe. Entspricht das Angebot den Erwartungen von mfe., erteilt sie die Freigabe und den Auftrag

an den Subunternehmer. Andernfalls fordert mfe. den Subunternehmer auf, sein Angebot bzw. die Arbeitsergebnisse/Muster zu überarbeiten.

Nach Freigabe und Auftragserteilung durch mfe. bereitet der Subunternehmer die Leistungen für das Projekt vor.

Soweit nicht anders vereinbart, nimmt mfe. die Leistungen im Rahmen einer Generalprobe ab (vgl. Ziffer 7.3).

Entsprechend dem vereinbarten Zeitplan führt der Subunternehmer die Leistungen im Rahmen des Projekts aus.

2.3 Etwaige Abweichungen von den Projektunterlagen und insbesondere Erweiterungen des Leistungsumfanges erfolgen ausschließlich schriftlich oder in Textform und im Einvernehmen zwischen dem Subunternehmer und mfe.

2.5 Im Hinblick auf das vertragsgegenständliche Projekt ist mfe. alleiniger Ansprechpartner des Subunternehmers für alle Maßnahmen im Rahmen des Projekts. Dem Subunternehmer ist es ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung der mfe. nicht gestattet, Dritte mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen des Projekts zu beauftragen oder entsprechende Verträge direkt mit dem Kunden zu schließen.

3. Vergütung, Aufwendungen, Fälligkeit

3.1. Sämtliche Vergütungen verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.2. Der Subunternehmer erbringt die vertragsgegenständliche Leistung zu den vereinbarten Pauschal-/Festpreisen oder zu den Tages-/Stundensätzen entsprechend der vereinbarten oder tatsächlichen Einsatzdauer. Ist zwischen den Parteien für die Leistung ein Gesamtauftragswert vereinbart, ist im Zweifel davon auszugehen, dass es sich um eine verbindliche Obergrenze der Vergütung handelt. In der Vergütung sind bereits die Kosten von Dritten (Erfüllungsgehilfen) enthalten.

3.3. Soweit nicht anders vereinbart, sind mit der Vergütung im Sinne der Ziffer 3.2 sämtliche Auslagen, Aufwendungen und Nebenkosten, insbesondere für Reisen, Übernachtungen, Spesen, Versand- und Kopierkosten sowie Überstunden-, Nacht-, Wochenend- und Feiertagszuschläge des Subunternehmers und seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen abgegolten.

3.4. Mit der Vergütung im Sinne der Ziffer 3.2 ist ebenfalls die Einräumung der Rechte an den von dem Subunternehmer erbrachten Leistungen (vgl. Ziffer 8.4) abgegolten.

3.5. Soweit nicht anders vereinbart, trägt mfe. etwaige abzuführende Künstlersozialabgaben auf Künstlerhonorare entsprechend den von der Künstlersozialkasse

festgelegten Sätzen sowie GEMA-Gebühren und übernimmt die entsprechende Anmeldung.

- 3.6 Soweit nicht anders vereinbart, wird die Vergütung drei Wochen nach Abnahme der Leistung (vgl. Ziffern 7.1 ff.) und Zugang einer prüffähigen Rechnung bei mfe. zur Zahlung fällig. Der Subunternehmer ist nicht berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen. Wird die Vergütung nach Zeitaufwand berechnet, ist der Rechnung ein entsprechender Leistungsnachweis beizufügen.

4. Zusätzliche Leistungen außerhalb des Projekts

- 4.1 Erbringt der Subunternehmer aufgrund einer gesonderten Vereinbarung weitere Leistungen für mfe., die nicht im Zusammenhang mit einem Projekt eines Kunden stehen, wird die Zahlung 30 Tage nach Abnahme der Leistung und Zugang einer prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig. Der Subunternehmer gewährt mfe. in diesen Fällen 1,5 % Skonto, wenn die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Abnahme der Leistung und Zugang der Rechnung geleistet wird. Der Subunternehmer ist nicht berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen.
- 4.2 Der Rechnung des Subunternehmers sind Kostennachweise (Quittungen, Rechnungen etc.) und – falls mfe. nach entsprechender Vereinbarung auch Aufwendung zu erstatten hat – entsprechende Leistungsnachweise beizufügen.

5. Kündigung

- 5.1 mfe. ist berechtigt, den Vertrag bis zur Vollendung des Werkes oder bis zur vollständigen Erbringung der Dienstleistung jederzeit zu kündigen.
- 5.1 Schuldet der Subunternehmer ein Werk, so ist er berechtigt, die vereinbarte Vergütung für bereits erbrachte Leistungen zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Mittel erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Hinsichtlich der noch nicht erbrachten Leistungen, greift die Vermutung des § 648 S. 2 BGB.
- 5.2 Schuldet der Subunternehmer eine Dienstleistung, so ist er berechtigt, die vereinbarte Vergütung für bereits erbrachte Leistungen zu verlangen. Weitergehende Ansprüche (z.B. Aufwendungsersatz) stehen dem Subunternehmer nur zu, wenn mfe. diese zuvor schriftlich oder in Textform freigegeben hat.

6. Weisungen, Protokolle

- 6.1 mfe. ist gegenüber dem Subunternehmer sowie dessen Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen nicht weisungsbefugt.
- 6.2 Über Besprechungen zwischen den Parteien wird ein Besprechungsprotokoll von mfe. angefertigt, das dem Subunternehmer unverzüglich übersendet wird. Die Protokolle gelten als kaufmännisches Bestätigungsschreiben. Darin enthaltene Absprachen und Inhalte sind verbindlich, wenn der Sub-

unternehmer nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang des Protokolls widerspricht.

7. Abnahme, Gewährleistung

- 7.1 Soweit nicht anders vereinbart, nimmt mfe. die Leistungen des Subunternehmers als Gesamtleistung im Rahmen einer Generalprobe ab, deren Termin zwischen den Parteien gesondert vereinbart wird. Eine Teilabnahme für einzelne Leistungsteile ist ausgeschlossen. Die Begutachtung und Freigabe einzelner Arbeitsergebnisse oder Einzelleistungen durch mfe. (vgl. Ziffer 2.2) stellt keine (Teil-)Abnahme dar.
- 7.2 mfe. ist verpflichtet, die Leistung abzunehmen, wenn sie durch den Subunternehmer vertragsgemäß zur Verfügung gestellt wurde.
- 7.3 Soweit nicht eine gesonderte Abnahmefrist vereinbart wurde, hat die Abnahme innerhalb von einer Woche zu erfolgen. Die Frist beginnt ab Präsentation der Leistungen im Rahmen der Generalprobe (vgl. Ziffer 7.1), in sonstigen Fällen mit Zugang der Mitteilung über die Fertigstellung und Überlassung der Leistung an mfe. Spätestens am Ende der Abnahmefrist übergibt mfe. dem Subunternehmer ein Protokoll der in der Leistung enthaltenen Mängel, das zugleich die Erklärung oder die Verweigerung der Abnahme und gegebenenfalls eine Begründung für eine Verweigerung zu enthalten hat.
- 7.4 Wird die Abnahme zu Recht verweigert, beginnt nach Mitteilung der Fertigstellung einer fehlerbereinigten Leistung die Abnahmefrist erneut zu laufen.
- 7.5 Die Leistungen und Arbeitsergebnisse gelten als abgenommen, wenn mfe. die Abnahme nicht innerhalb der Abnahmefrist erklärt, obwohl sie gemäß dieser Ziffer 7.2 dazu verpflichtet ist.
- 7.6 Der Subunternehmer gewährleistet, dass die Leistungen und Arbeitsergebnisse frei von Sach- und Rechtsmängeln sind. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregelungen.
- 7.7 Handelt es sich um Leistungen, die im Einvernehmen beider Parteien erst am Tag des Veranstaltungsbegins fertiggestellt werden, so hat mfe. die Abnahme sofort zu erklären oder zu verweigern. Der Subunternehmer ist sodann verpflichtet, die angezeigten Mängel unverzüglich auszubessern.
- #### **8. Rechte an den Leistungen; Materialien**
- 8.1 Der Subunternehmer sichert zu, dass sämtliche im Rahmen der Vertragsausführung erbrachten Leistungen und Materialien, wie Videoaufnahmen, Texte, Fotos, Musikaufnahmen, Layouts, Pläne etc. frei von Rechten Dritter, insbesondere frei von Urheber-, Leistungsschutz- und Geschmacksmusterrechten Dritter, sind. Soweit Leistungen von Dritten mit Zustimmung von mfe. erbracht werden, stellt der Subunternehmer sicher, dass er sich die im Rahmen der Vertragserfüllung mit mfe. erforderlichen Rechte einräumen lässt und schriftlich gegenüber mfe. nachweist.
- 8.2 Der Subunternehmer stellt mfe. im Falle des schuldhaften Verstoßes gegen die in Ziffer 8.1 genannte Zusicherungen auf erstes Anfordern von sämtlichen An-

sprüchen Dritter frei, die diese wegen bestehender Rechte gegenüber mfe. geltend machen.

- 8.3 Sollte die vertragsgemäße Erbringung der Leistungen durch den Subunternehmer aufgrund bestehender Rechte Dritter nicht oder nur eingeschränkt möglich sein, ist der Subunternehmer verpflichtet, sich die entsprechenden Nutzungsrechte bei dem Dritten einräumen zu lassen oder die Leistungen so abzuändern, dass Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. Die hierdurch mfe. entstehenden Schäden oder Mehrkosten trägt der Subunternehmer, soweit ihn ein Verschulden trifft. Weitergehende Gewährleistungs- und Haftungsansprüche von mfe. bleiben unberührt.
- 8.4 Der Subunternehmer räumt mfe. an den im Rahmen des Vertrages erbrachten Leistungen und Materialien für das jeweilige Projekt das ausschließliche, räumlich und zeitlich unbeschränkte sowie übertragbare Recht ein, die Leistungen und Materialien sowohl im Offline- wie auch im Online-Bereich zu nutzen, insbesondere sie zu bearbeiten, zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und öffentlich wiederzugeben.
- 8.5 Der Subunternehmer räumt mfe. in dem in Ziffer 8.4 beschriebenen Umfang auch das Recht zur Nutzung in anderen Projekten ein. Der Subunternehmer ist dafür angemessen zu vergüten.
- 8.6 Soweit nicht anders vereinbart, verzichtet der Subunternehmer auf das Recht, seine Leistungen bzw. Materialien mit einer Urheberbezeichnung zu versehen, soweit dies üblich ist.
- 8.6 Der Subunternehmer ermächtigt mfe., im eigenen Namen gegen jede widerrechtliche Nutzung der Leistungen und Materialien durch Dritte vorzugehen. Dies schließt auch das Vorgehen gegen den Subunternehmer selbst ein, sollte er die Nutzungsrechte der mfe. verletzen (vgl. auch Ziffer 8.7).
- 8.7 Der Subunternehmer ist nicht berechtigt, die Leistungen und Materialien ganz oder in Teilen für eigene kommerzielle oder nicht-kommerzielle Zwecke zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen, sie zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen. Dies gilt gleichermaßen für Materialien, die ihm von mfe. oder dem Kunden von mfe. im Rahmen des Projektes überlassen werden. Er ist auch nicht berechtigt, Marken, Logos oder sonstige Kennzeichen sowie die Namen von mfe. oder des Kunden von mfe. zu nutzen. Eine Nutzung der Leistungen und Materialien als Referenz für Eigenwerbung, die Nennung des Projekts, der mfe. oder des Kunden von mfe. ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung durch mfe. gestattet.
- 8.8 Die von dem Subunternehmer vorzulegenden Materialien müssen mfe. in einem gängigen und unmittelbar verwertbaren Format überlassen werden und gehen in das Eigentum von mfe. über.

9. Vertraulichkeit

- 9.1 Der Subunternehmer verpflichtet sich, sämtliche im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis ge-

langte Informationen und Unterlagen von mfe. und des Kunden von mfe., insbesondere solche, die ausdrücklich als nicht zur Weitergabe an unbefugte Dritte bestimmt sind, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben oder zu veröffentlichen. Dies gilt insbesondere auch für die Daten des Kunden und die Details des Projekts. Der Subunternehmer wird seine Angestellten, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen zu einer dieser Klausel entsprechenden Verschwiegenheit verpflichten.

- 9.2 Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Beendigung des Vertrages hinaus fort.
- 9.3 Für jeden einzelnen Fall des schuldhaften Verstoßes gegen die Vertraulichkeitsverpflichtungen im Sinne der Ziffer 9.1 zahlt der Subunternehmer eine Vertragsstrafe, die in das Ermessen von mfe. gestellt wird, deren Höhe jedoch von dem zuständigen Gericht auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden kann. mfe. behält sich vor, einen darüber hinausgehenden Schadensersatz geltend zu machen. Der Subunternehmer stellt mfe. im Falle schuldhafter Verstöße gegen die Verpflichtungen im Sinne der Ziffer 9.1 von allen Ansprüchen des Kunden auf erstes Anfordern frei, die dieser gegen mfe. erhebt.

10. Aufrechnungsverbot, Zurückbehaltungsrecht

- 10.1 Der Subunternehmer ist zur Aufrechnung nicht berechtigt, es sei denn, die Gegenforderungen sind von mfe. nicht bestritten, in einem gerichtlichen Verfahren zur Entscheidung reif oder rechtskräftig festgestellt.
- 10.2 Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Subunternehmer nicht geltend machen.

11. Lohnsteuer, Sozialversicherung

- 11.1 Unbeschadet der Ziffer 3.5 ist der Subunternehmer als selbständiger freier Unternehmer allein dafür verantwortlich, etwaige Lohnsteuern, Sozialversicherungsbeiträge oder sonstige Abgaben zu entrichten.
- 11.2 Der Subunternehmer stellt sicher, dass er alle notwendigen Voraussetzungen zum Ausschluss einer Versicherungspflicht nach § 7 SGB IV (Scheinselbständigkeit) erfüllt. Der Subunternehmer verpflichtet sich, eventuelle Umstände, die zu einer Änderung seines sozialversicherungsrechtlichen Status führen könnten, mfe. mitzuteilen.

12. Haftung

- 12.1 Die Haftung des Subunternehmers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 12.2 Die Haftung von mfe. richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen im Falle von Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, die Folge des Nichtvorhandenseins einer garantierten Beschaffenheit der Leistungen sind, die auf einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (so genannte Kardinalpflichten, vgl. Ziffer 12.3) beruhen, die Folge einer schuldhaften Verletzung der Gesundheit, des Körpers oder des Lebens sind, oder für die eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorgesehen ist.

- 12.3 Kardinalpflichten sind vertragliche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, und deren Verletzung auf der anderen Seite die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.
- 12.4 Bei Verletzung einer Kardinalpflicht im Sinne der Ziffer 12.3 ist die Haftung – soweit der Schaden lediglich auf leichter Fahrlässigkeit beruht und nicht Leib, Leben oder Gesundheit betrifft – beschränkt auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen der Erbringung von Leistungen wie der vertragsgegenständlichen Leistung typischerweise und vorhersehbar gerechnet werden muss.
- 12.5 Im Übrigen ist die Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegenüber mfe. und ihren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen.
- 12.6 mfe. übernimmt keine Haftung für Schäden an Gegenständen, die der Kunde im Rahmen des Projekts zur Verfügung stellt. Dies gilt nicht, wenn der Schaden auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der mfe. zurückzuführen ist.
- 12.7 mfe. ist nicht Veranstalter und übernimmt keine Haftung für den Ausfall oder die Verkürzung des Projekts.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar resultierenden Streitigkeiten ist nach Wahl von mfe. entweder Berlin oder der Sitz des Subunternehmers. Dies gilt auch für den Fall, dass der Sitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Subunternehmers nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt wird oder im Zeitpunkt einer Klageerhebung unbekannt ist. Für Klagen des Subunternehmers gegen mfe. ist stets Berlin ausschließlicher Gerichtsstand.
- 13.2 Für den Abschluss und die Abwicklung der Verträge gilt deutsches Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) sowie des deutschen und europäischen internationalen Privatrechts wird ausgeschlossen.
- 13.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben sowohl der Vertrag als auch die Geschäftsbedingungen im Übrigen wirksam. Der Subunternehmer und mfe. verpflichten sich, die entsprechende Bestimmung durch Regelungen zu ersetzen, die dem Vertragszweck wirtschaftlich entsprechen.